

# 1. Bowling Sportverein Stein e.V.



## Satzung



# 1. BSV Stein e.V. Satzung

---

## Inhalt

\$ 1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR .....	3
\$ 2. VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT .....	3
\$ 3. VEREINSTÄTIGKEIT .....	3
\$ 4. VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT.....	3
\$ 5. MITGLIEDSCHAFT .....	4
\$ 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND ORDNUNGSMABNAHMEN.....	5
\$ 7. BEITRÄGE .....	6
\$ 8. ORGANE DES VEREINES.....	7
\$ 9. VORSTAND .....	7
\$ 10. ORDNUNGEN .....	8
\$ 11. MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	8
\$ 12. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	9
\$ 13. DER EHREN RAT .....	10
\$ 14. KASSENPRÜFUNG .....	10
\$ 15. HAFTUNG .....	10
\$ 16. DATENSCHUTZ.....	11
\$ 17. VERÖFFENTLICHUNGEN.....	11
\$ 18. AUFLÖSUNG DES VEREINES.....	11
\$ 19. SPRACHREGELUNG .....	11
\$ 20. INKRAFTTRETEN.....	11



# 1. BSV Stein e.V.

## Satzung

---

### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1-1. Der Verein führt den Namen " 1. Bowling Sport Verein Stein e.V.“.
- 1-2. Der Verein wurde am 16. November 1977 gegründet und hat seinen Sitz in Stein und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 620 eingetragen.
- 1-3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1-4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV).  
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.  
Der Verein ist Mitglied der BBU e.V. (Bayerische Bowling Union)  
und über die BBU Mitglied in der DBU (Deutsche Bowling Union)  
und Mitglied beim DKB (Deutscher Kegler- und Bowlingbund)  
deren Satzungen und Ordnung (Rechtsordnung), Spielordnung,  
Disziplinarordnung und dergleichen, vom Verein anerkannt werden.

### § 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 2-1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2-2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 3. Vereinstätigkeit

- 3-1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Bowling, insbesondere durch die Betreuung und Förderung der Jugend.
- 3-2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3-3. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

### § 4. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 4-1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 4-2. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.



# 1. BSV Stein e.V.

## Satzung

---

### § 5. Mitgliedschaft

- 5-1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 5-2. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein
- 5-3. Die Mitglieder des Vereins sind Einzelmitglieder, die sich in Clubs zusammenschließen können, wobei jeder Club aus mindestens 7 Mitgliedern besteht.
- 5-4. Über die Zulassung für eine zeitweise oder dauerhafte Unterschreitung der Mindestanzahl der Clubmitglieder entscheidet der Vorstand.
- 5-5. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben erforderlich:  
Eintrittsdatum, aktive oder passive Mitgliedschaft, Einzel- oder Clubmitgliedschaft, Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Nationalität, Kontaktdaten (Telefon, Email und andere elektronische Medien), Unterschrift (bei Minderjährigen die des/der Erziehungs-berechtigten) sowie eine Erklärung der Anerkennung der Satzungen der unter Paragraf 1-4 genannten Verbänden und des 1. BSV Stein.
- 5-6. Zur Aufnahme in den Verein ist der Antrag an den Vorstand zu richten.  
Für Einzelmitglieder direkt, für Clubmitglieder über den jeweiligen Club.
- 5-7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem unter § 5-5 genannten Eintrittsdatum.
- 5-8. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für die Wahl des Jugendsprechers passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzliche Vertreter wirksam.
- 5-9. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.



# 1. BSV Stein e.V.

## Satzung

### § 6. Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- 6-1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 6-2.
  - 6-2.a. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
  - 6-2.b. Eine, auch teilweise, Rückerstattung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.
- 6-3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - 6-3.a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - 6-3.b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - 6-3.c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - 6-3.d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - 6-3.e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- 6-4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
- 6-5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Mitgliederversammlung ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- 6-6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - 6-6.a. Verweis
  - 6-6.b. Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei € 100,00.



# 1. BSV Stein e.V.

## Satzung

---

- 6-6.c. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
- 6-7. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- 6-8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

### **§ 7. Beiträge**

- 7-1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.
- 7-2. Die Aufnahmegebühr/die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- 7-3. Für Jugendliche unter bzw. bis 18 Jahre entfällt die Aufnahmegebühr.
- 7-4. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der ungeachtet des Eintritts- bzw. Austrittszeitpunktes in voller Höhe zu entrichten ist.
- 7-5. Zahlungsrückstand schließt die satzungsgemäßen Rechte für die Dauer des Verzuges aus. Erst mit der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen treten die satzungsgemäßen Rechte wieder in Kraft.
- 7-6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 7-7. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- 7-8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.



# 1. BSV Stein e.V.

## Satzung

---

### § 8. Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Ehrenrat

### § 9. Vorstand

9-1. Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- 1. Sportwart
- 2. Sportwart
- Jugendwart
- Seniorenwart
- Schiedsrichterobmann

9-2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

9-3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

9-4. Wiederwahl ist möglich.

9-5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht von den beiden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer besetzt werden. Die restlichen Vorstandsämter können in Personalunion von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern besetzt werden. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

9-6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.

9-7. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

9-8. Vorstandsmitglieder nach § 9-1 können nur Vereinsmitglieder werden.



# 1. BSV Stein e.V.

## Satzung

---

9-9. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

### § 10. Ordnungen

10-1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Ordnungen.

10-2. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

10-3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vereinsvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung oder in der Ordnung selbst eine abweichende Regelung getroffen wird.

10-4. Ordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

1-4.1 Geschäftsordnung

1-4.2 Finanz- und Beitragsordnung

1-4.3 Datenschutzordnung

1-4.4 Geschäftsverteilungsplan

1-4.5 weitere aus gesetzlichen Vorschriften oder organisatorischen Gründen notwendig werdende Ordnungen

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Mitgliedern bekanntgegeben werden (§ 17), gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### § 11. Mitgliederversammlung

11-1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

11-2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es:

a. Den Clubvorständen des Vereins zugestellt wurde. Diese müssen die Unterlagen an ihre Mitglieder unverzüglich weiterleiten

b. Bei Einzelmitgliedern des Vereins an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist.

Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Gesamtmitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Versammlung ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.





# 1. BSV Stein e.V.

## Satzung

---

- 11-3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11-4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 11-5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder sich mehrere Personen auf ein Amt bewerben.
- 11-6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 11-6.a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - 11-6.b. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - 11-6.c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
  - 11-6.d. Beschlussfassung über das Beitragswesen,
  - 11-6.e. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
  - 11-6.f. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
  - 11-6.g. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 11-7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 12. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 12-1. Alle Mitglieder sind berechtigt:
- 12-1.a. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
  - 12-1.b. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 12-2. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- 12-2.a. die Satzungen des 1. BSV Stein und den unter § 1-4 genannten Verbänden einzuhalten.
  - 12-2.b. die im Rahmen der Satzungen getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
  - 12-2.c. einen Vereins-/Clubwechsel schriftlich der Vorstandschaft anzuzeigen.



# 1. BSV Stein e.V.

## Satzung

---

### § 13. Der Ehrenrat

- 13-1. Der Ehrenrat wird aus nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern gewählt.
- 13-2. Der Ehrenrat besteht aus je einem Clubvertreter.
- 13-3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Hauptversammlung gewählt.
- 13-4. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen sich ihren Vorsitzenden selbst.
- 13-5. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
- 13-6. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen, wenn es mit einer Entscheidung seines Clubs oder des Vereins nicht einverstanden ist. Gegen den Entscheid des Rates kann sowohl der Beschwerdeführer wie auch der Club- oder Vereinsvorstand bei der nächsten Hauptversammlung Einspruch einlegen. Alle Beteiligten sind verpflichtet, sich den Anordnungen des Rates bis zur Klärung durch die Hauptversammlung zu fügen.

### § 14. Kassenprüfung

- 14-1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 14-2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- 14-3. Sonderprüfungen sind möglich.
- 14-4. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

### § 15. Haftung

- 15-1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 15-2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



# 1. BSV Stein e.V.

## Satzung

---

### § 16. Datenschutz

- 16-1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft zu den in § 1.4 genannten Dachorganisationen ergeben, werden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten von den Mitgliedern des Vereins sowie der Ehrenmitglieder digital gespeichert und verarbeitet.
- 16-2. Art und Umfang der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzordnung geregelt.

### § 17. Veröffentlichungen

Der Verein veröffentlicht seine Beschlüsse und Mitteilungen entweder schriftlich, per E-Mail oder in den Medien (z. B. Homepage); sie sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich

### § 18. Auflösung des Vereines

- 18-1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 18-2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an das Müttergenesungswerk Stein oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Stein.

### § 19. Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktions-bezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

### § 20. Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. März 2020 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.  
Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Manfred Boch  
1. Vorsitzender

Michael Panek  
2. Vorsitzender



# 1. BSV Stein e.V. Satzung

---

1. Bowling Sportverein Stein e.V.  
Rolandstr. 8  
90547 Stein

E-Mail: [verein@bsv-stein.de](mailto:verein@bsv-stein.de)